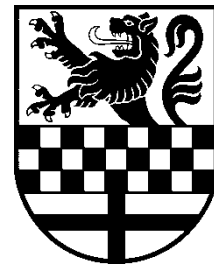


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 9	Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.03.2022	Jahrgang 2022
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
22.02.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die 2. Änderung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 233 „Wälkesberg“	216
23.02.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 245 „Kötterberg“ Mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.02.2022	220
22.02.2022	Stadt Halver	23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver Bebauungsplan Nr. 50 „Herpiner Weg“ Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I. S. 4147), sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	222
24.02.2022	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 764 „Westlich Freisenberg“, 2. Änderung sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes	225
25.02.2022	Jagdgenossenschaft Evingen	Tagesordnung einer Genossenschaftsversammlung am 25.02.2022	229
28.02.2022	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	229
25.02.2022	Stadt Hemer	56. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 71 III Bekanntmachung der Genehmigung der 56. Änderung des FNPs „Gewerbepark Deilinghofen“ sowie Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“	230



Bekanntmachung

Satzung über die 2. Änderung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.02.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 15.02.2022 folgende Satzung für die Stadt Menden (Sauerland) erlassen:

§ 1 Veränderungssperre

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat am 22.11.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 233 „Wälkesberg“ gefasst. Zur Sicherung der städtebaulichen Planung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 11.12.2018 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Die Veränderungssperre ist mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises am 19.12.2018 in Kraft getreten.

§ 2 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Veränderungssperre wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 24.11.2020 gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert. Die Veränderungssperre trat durch öffentliche Bekanntmachung am 19.12.2020 in Kraft. Sie tritt am 20.12.2021 außer Kraft.

Aufgrund besonderer Umstände wurde die Geltungsdauer der Veränderungssperre durch Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 29.11.2021 gem. § 17 Abs. 2 BauGB nochmalig um ein weiteres Jahr verlängert, um die Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ weiterhin zu sichern.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wurde bereits durch Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 29.11.2021 - analog zum geänderten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ - um das städtische Flurstück 184, Flur 4, Gemarkung Böisperde der Stadt Menden (Sauerland) reduziert.
2. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird nunmehr erneut geändert und analog zum Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ auf den westlichen Bereich reduziert.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Reduzierung ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan in Anlage 1 ersichtlich. Die im Einzelnen von der 2. Änderung betroffenen Flurstücke sind entsprechend in Anlage 2 aufgeführt.

Die vorgenannten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der 2. Änderung betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlagen

- 1 Übersichtsplan zum geänderten Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland)
- 2 Liste der Flurstücke, die von der 2. Änderung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland) betroffen sind

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.02.2022 überein.

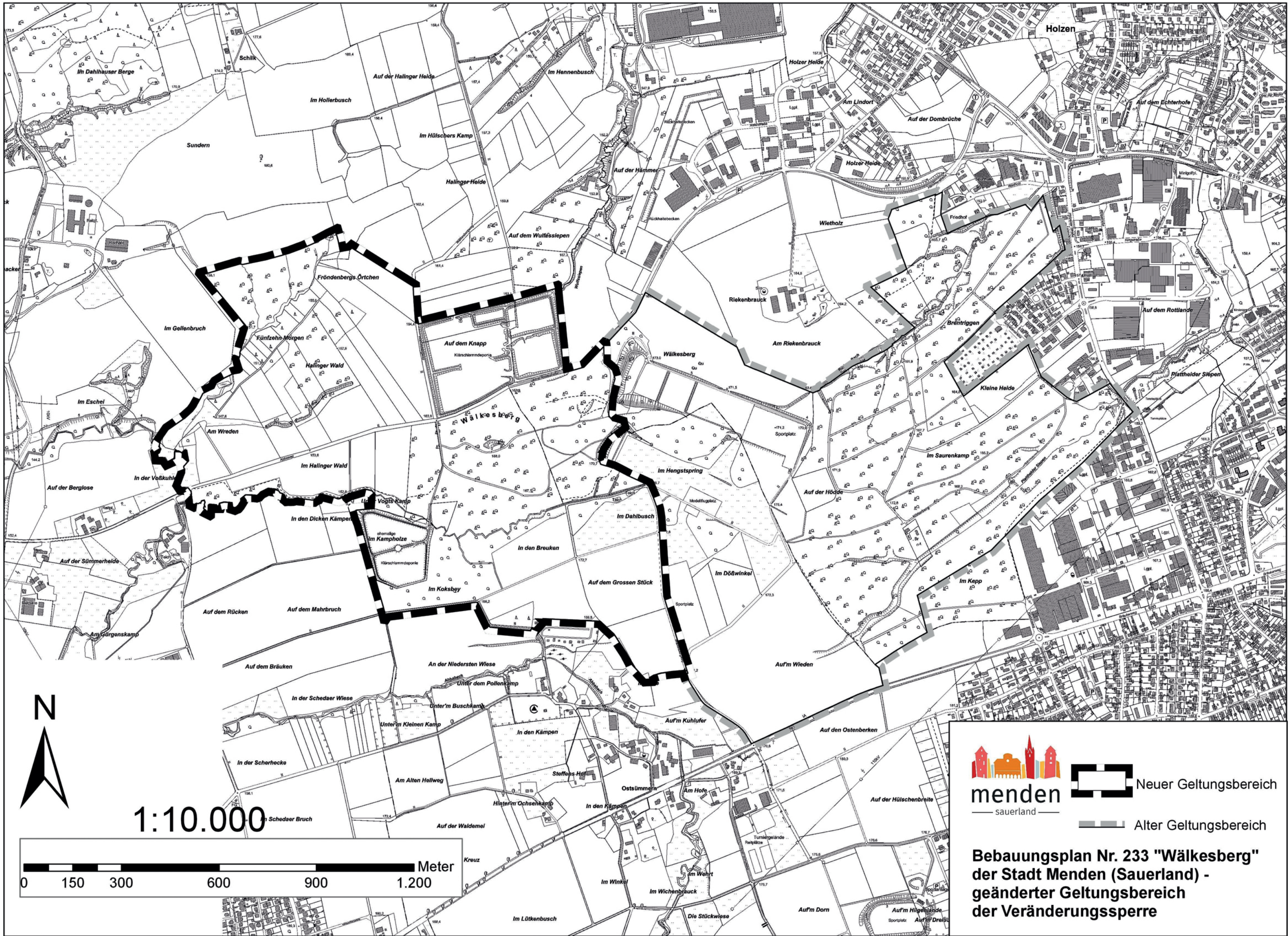
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet

Menden (Sauerland), den 22.02.2022

In Vertretung
gez. Henni Krabbe
(Erste Beigeordnete)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.




 Neuer Geltungsbereich
 Alter Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 233 "Wälkesberg"
der Stadt Menden (Sauerland) -
geänderter Geltungsbereich
der Veränderungssperre

Liste der Flurstücke, die

- **von der 2. Änderung der Veränderungssperre**

im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland) betroffen sind:

Gemarkung	Flur	Flurstück		Gemarkung	Flur	Flurstück	
Halingen	10	4	teilweise	Halingen	10	173	
Halingen	10	5		Halingen	10	174	
Halingen	10	7		Halingen	10	175	
Halingen	10	8		Halingen	10	176	
Halingen	10	24		Halingen	10	177	
Halingen	10	25		Halingen	10	178	
Halingen	10	37		Halingen	10	179	
Halingen	10	65		Halingen	10	183	
Halingen	10	66		Halingen	10	184	teilweise
Halingen	10	71		Menden	37	98	
Halingen	10	73		Menden	37	99	
Halingen	10	74		Menden	37	110	
Halingen	10	75		Menden	37	122	
Halingen	10	76		Menden	37	123	
Halingen	10	87		Menden	37	124	
Halingen	10	88		Menden	37	125	
Halingen	10	89		Menden	37	126	
Halingen	10	94		Menden	37	127	
Halingen	10	97		Menden	37	140	
Halingen	10	98		Menden	37	149	teilweise
Halingen	10	105		Menden	39	85	
Halingen	10	139		Menden	40	1	teilweise
Halingen	10	140		Menden	40	2	
Halingen	10	141		Menden	40	3	
Halingen	10	142	teilweise	Menden	40	5	
Halingen	10	143	teilweise	Menden	40	6	
Halingen	10	144		Menden	40	7	
Halingen	10	145		Menden	40	8	
Halingen	10	146		Menden	40	10	
Halingen	10	147		Menden	40	16	
Halingen	10	148	teilweise	Menden	40	96	
Halingen	10	149		Bösperde	4	171	teilweise
Halingen	10	150		Bösperde	4	180	teilweise
Halingen	10	151		Bösperde	4	360	teilweise
Halingen	10	152		Bösperde	4	623	teilweise
Halingen	10	155					
Halingen	10	156					
Halingen	10	157					
Halingen	10	158					
Halingen	10	160					
Halingen	10	161					
Halingen	10	162					
Halingen	10	163					
Halingen	10	164					
Halingen	10	165					
Halingen	10	166					
Halingen	10	167					
Halingen	10	172	teilweise				



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 245 „Kötterberg“
Mit Bekanntmachungsanordnung vom
23.02.2022**

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 245 „Kötterberg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 245 „Kötterberg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Gewerbegebiet Hämmer II und dem Bräukerweg (L 680) geschaffen werden, um einerseits eine bessere Anbindung an die Autobahn A46 zu erhalten und andererseits eine Entlastung der Provinzialstraße und des Kreuzungsbereiches Bräukerweg/Unnaer Landstraße herbeizuführen.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 245 „Kötterberg“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 27.01.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet

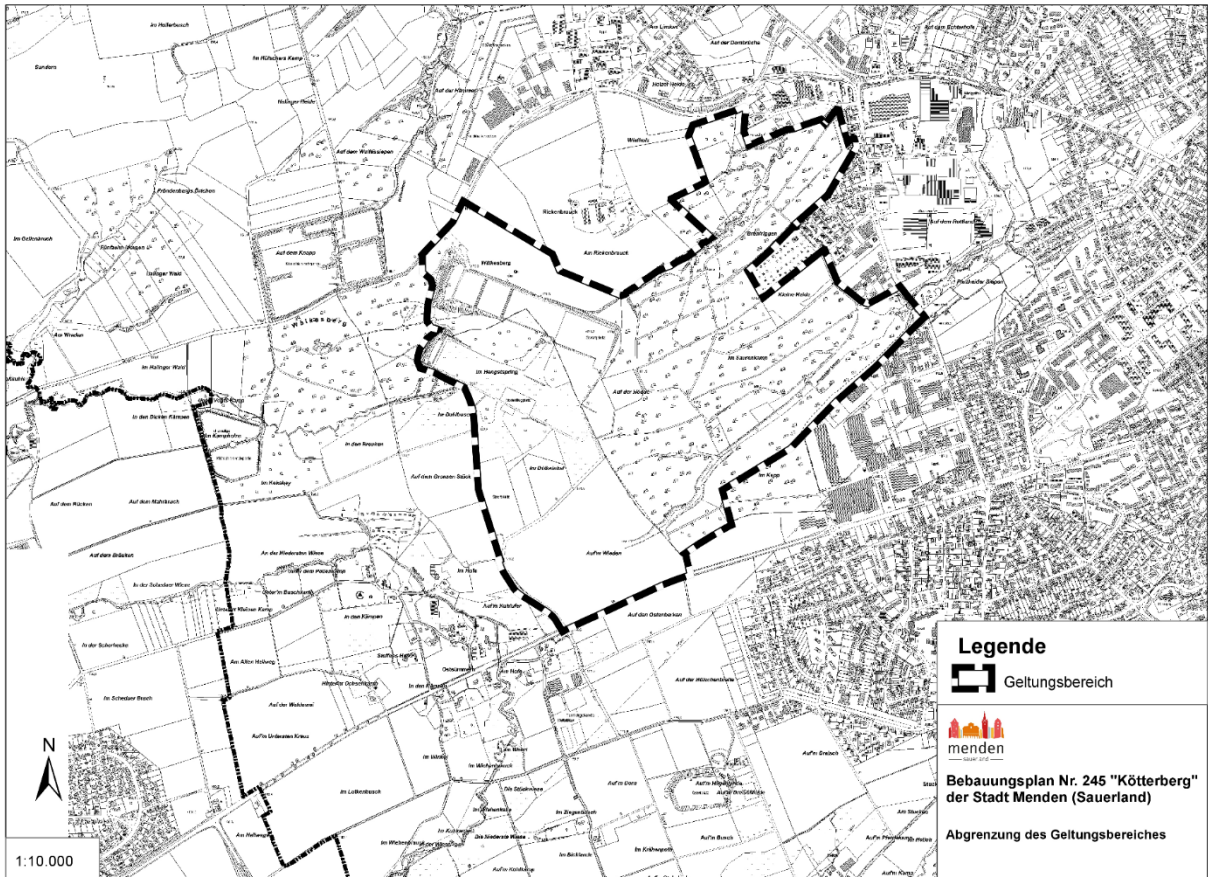
III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 27.01.2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 245 „Kötterberg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 23.02.2022

In Vertretung

gez. Henni Krabbe
(Erste Beigeordnete)





Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 50 „Herpiner Weg“

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I. S. 4147), sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Halver hat am 20.09.2021 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung vom 24.08.2021 mit Fachbeiträgen beschlossen.

Weiterhin hat der Rat am 13.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 50 „Herpiner Weg“ gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung vom 15.11.2021 mit Fachbeiträgen beschlossen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung und Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters geschaffen.

Mit Verfügung vom 21.12.2021, Az. 35.02.33.01-002, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 23. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgenden Auflagen genehmigt:

Auflage 1:

Der Punkt 5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ist um eine dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplanes entsprechende Aussage zu Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen.

Auflage 2:

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung zu erstellen; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.

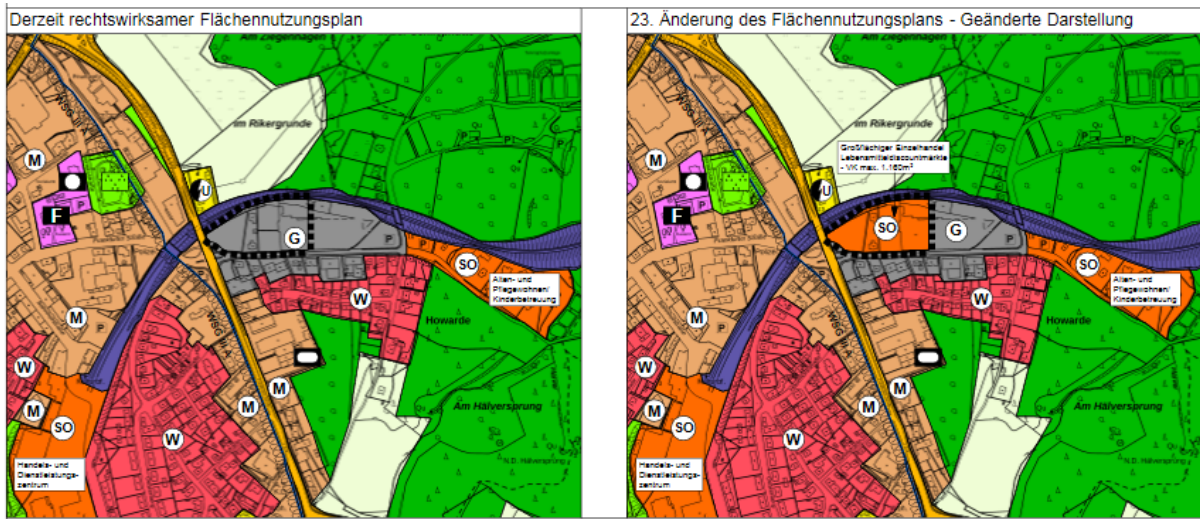
Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß den Auflagen der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg entsprechend ergänzt.

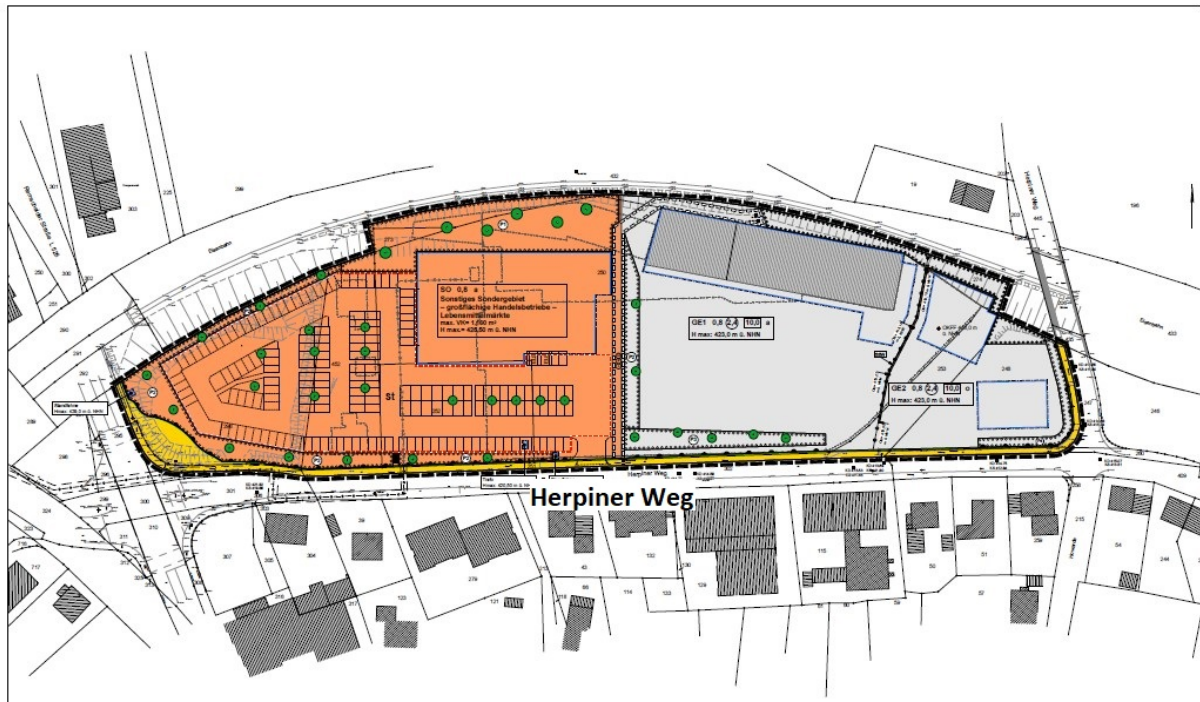
Der Bebauungsplan Nr. 50 „Herpiner Weg“ bedarf keiner Genehmigung.

Die Geltungsbereiche der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 50 „Herpiner Weg“ liegen am Herpiner Weg (Einmündung des Herpiner Weges in die Landesstraße 528 - Remscheider Straße, s. Planausschnitte).

Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Herpiner Weg“



Die genehmigte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung vom 24.08.2021 einschließlich zusammenfassender Erklärung und der Bebauungsplan Nr. 50 „Herpiner Weg“ einschließlich Begründung vom 15.11.2021 und zusammenfassender Erklärung sowie folgende Fachbeiträge (Anlagen zu den Begründungen):

Urheber	Thematischer Bezug
STADT + HANDEL Dortmund	Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines Discounters
GRANER + PARTNER Ingenieure Bergisch Gladbach	Schalltechnisches Prognosegutachten zum Immissionsschutz (Emissionskontingenzierung)
Peter M. Moik Verkehrsplanung & Mobilitätsberatung Düsseldorf	Verkehrsgutachten Discountmarkt Halver, Herpiner Weg 1 - 5
IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH Neuss	Verkehrsuntersuchung
Geonorm GmbH Gießen	Umwelt- und abfalltechnische Bodenuntersuchungen - Teilfläche I
Kleegräfe Geotechnik GmbH Lippstadt	Gutachterliche Stellungnahme Geplante Baureifmachung – Baggerschürfe / Probennahmen / chemische (Deklarations-) Analysen
Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH Hagen	Plausibilitätsprüfung vorliegender Boden-/Altlastengutachten
Geonorm GmbH Gießen	Umwelt- und abfalltechnische Bodenuntersuchungen - Teilfläche II
Geonorm GmbH Gießen	Umwelt- und abfalltechnische Bodenuntersuchungen - Teilfläche III

können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan einschließlich Begründungen und zusammenfassende Erklärungen werden zudem auf der Internetseite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 50 „Herpiner Weg“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

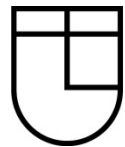
Bitte beachten Sie die jeweils geltenden Regelungen für den Besuch der Verwaltungsgebäude. Eine Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 02353/73-174).

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 22.02.2022

Der Bürgermeister
Michael Brosch



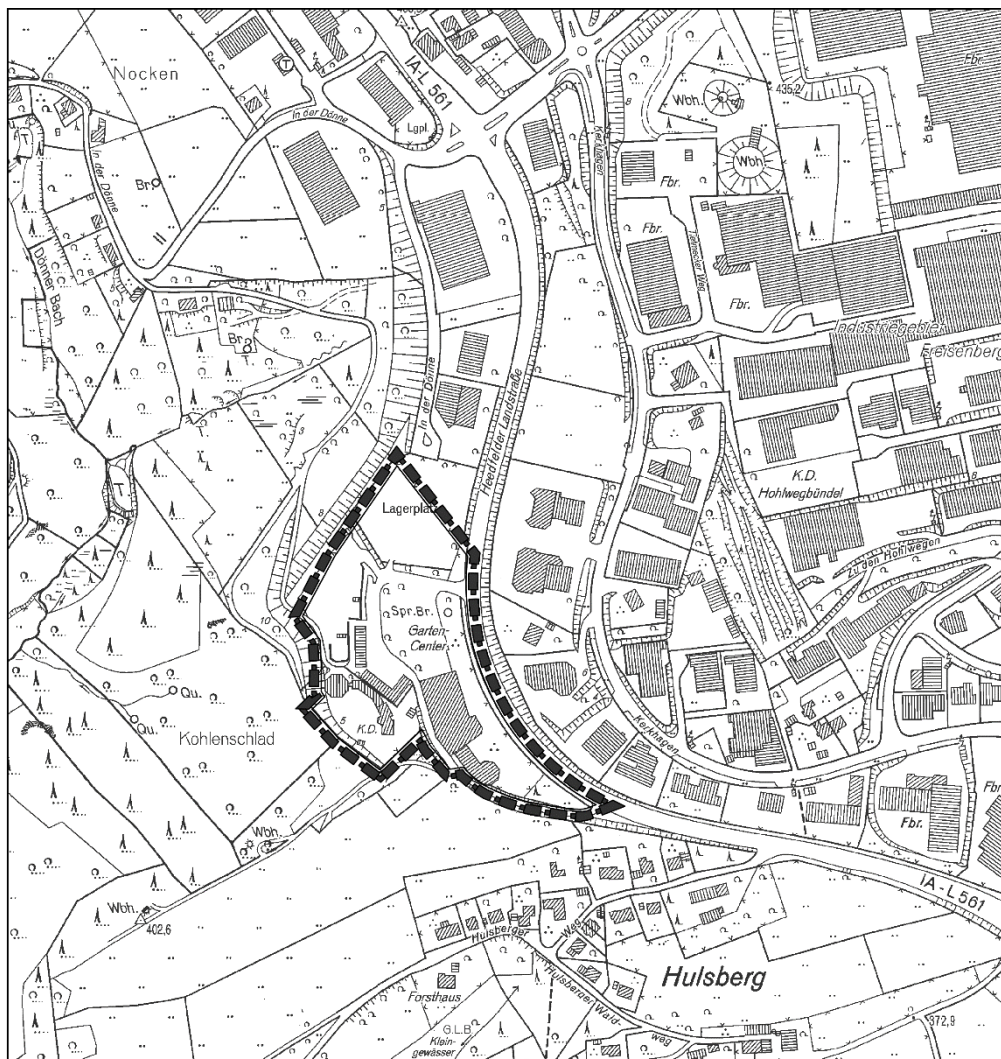
Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 764 „Westlich Freisenberg“, 2. Änderung sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2021 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

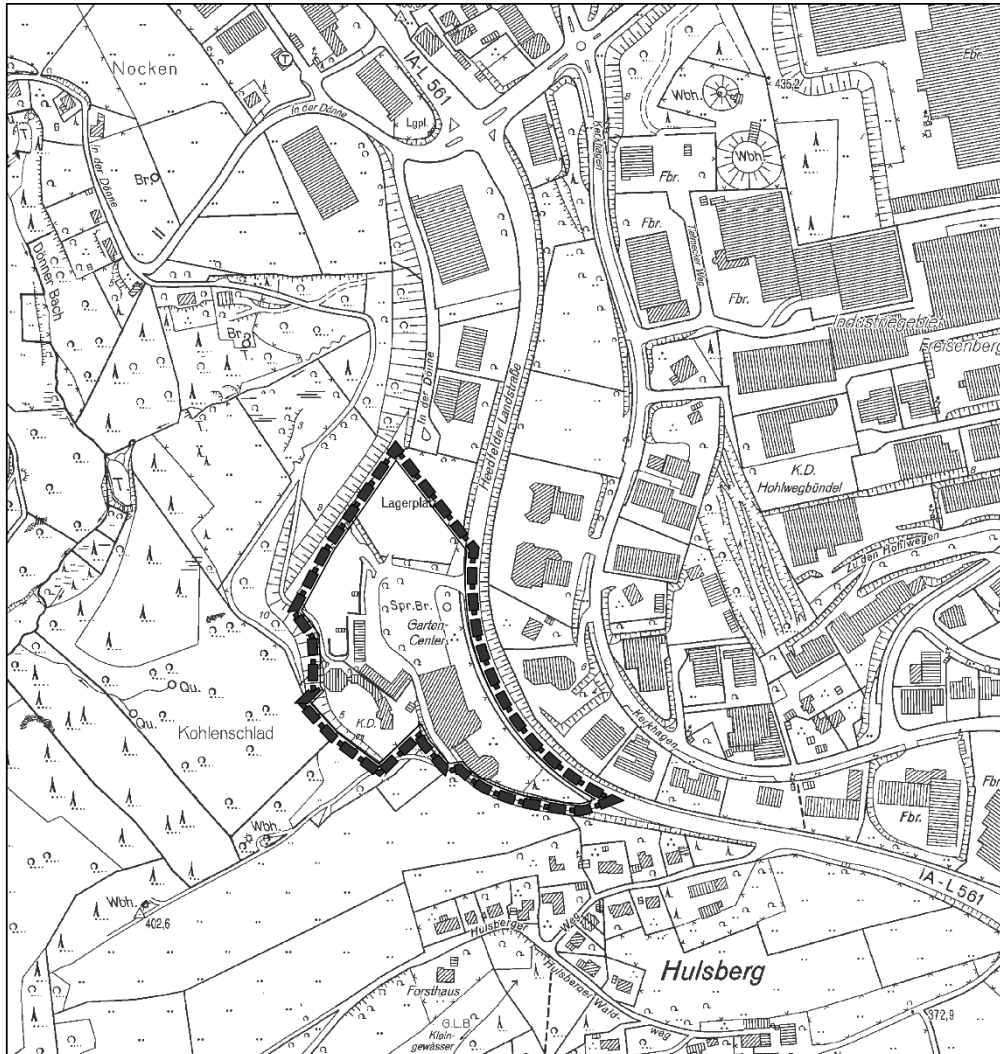
- I. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. S. 1802) geändert wurde, ist der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und der Stadt vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel fachlich zu beteiligen.

Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nachfolgend skizziert:



II. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. S. 1802) geändert wurde, ist der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 764 „Westlich Freisenberg“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und der Stadt vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel fachlich zu beteiligen.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 764 ist nachfolgend skizziert:



Anlass und Ziel des Bebauungsplanes Nr. 764 „Westlich Freisenberg“, 2. Änderung sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist es, die brach gefallene Sondergebietsfläche des ehemaligen Gartencenters Cordt an der Heedfelder Straße in eine gewerbliche/industrielle Baufläche für das heimische produzierende Gewerbe umzuwidmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 764 „Westlich Freisenberg“, 2. Änderung sowie der Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes, der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und der Arten umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit

vom 10. März 2022 bis einschließlich 19. April 2022

öffentlich aus. Aufgrund der Zutrittsbeschränkungen zum Rathaus hängen die beiden genannten Planentwürfe an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum (Rathaus-Foyer) aus. Dort sind sie durch die Fenster vom Rathausplatz aus gut zu sehen.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid unter <https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=32351> (Bebauungsplan Nr. 764 „Westlich Freisenberg“, 2. Änderung) sowie unter <https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=33056> (9. Flächennutzungsplanänderung) zur Verfügung.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden. Für die Abgabe Ihrer Stellungnahme steht Ihnen das Online-Formular auf der Veröffentlichungsseite der Stadt Lüdenscheid (Link siehe oben) zur Verfügung. Ergänzend dazu bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1721),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW **ist der persönliche Besuch des Rathauses der Stadt Lüdenscheid nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Wahrung des erforderlichen Abstandes sowie dem Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske möglich**. Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme und Erörterung einen entsprechenden Termin unter der Telefon-Nr. 02351/17-1692. Zu Ihrem und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Lüdenscheid sind die aktuell einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen dringend zu beachten.

In begründeten Fällen oder im Falle einer allgemeinen Rathausschließung können die Unterlagen postalisch zur Verfügung gestellt werden.

Es liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden.

Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, das Klima, die Luft, das Landschafts- und Stadtbild und der Kultur- und sonstigen Sachgüter als sehr gering bewertet. Insgesamt lässt die Planung keine negativen Wirkungen auf die Umweltbestandteile erwarten. Mit der 2. Planänderung sind keine neuen Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden.

Der Bebauungsplan enthält konkrete Festsetzungen und Maßnahmen zum Klimaschutz, um die Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels lokal vor Ort zu begegnen.

- Artenschutzprüfung (ASP)

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 764 „Westlich Freisenberg“ ist laut Artenschutzprüfung nicht mit einer Verletzung oder Tötung von planungsrelevanten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und von europäischen Vogelarten oder mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechnen. Es werden auch keine planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- oder Amphibienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden keinerlei Lebensstätten geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten) beschädigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ferner werden im Plangebiet keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

- Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon, Bondzio, Weiser, Bochum aus Juli 2018. Für die zukünftige gewerbliche/industrielle Nutzung sollte der Nachweis einer gesicherten Verkehrsanbindung an die Heedfelder Landstraße (L 561) erbracht werden. Es wurde geprüft, ob die prognostizierten Verkehrsstärken an der bestehenden Grundstückszufahrt zum ehemaligen Gartencenter leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden können. Der Gutachter empfiehlt, den Anbindungspunkt zunächst als regelkonforme vorfahrtgeregelte Einmündung herzustellen und zu betreiben. Dazu ist die vorhandene Linksabbiegespur in der L 561 regelkonform zu verlängern und zu verbreitern. Optional ist die Nachrüstung einer Lichtsignalanlage im dortigen Einmündungsbereich beim Ausbau zu berücksichtigen.
- Das Niederschlagswasser ist vor Ort in den Untergrund zu versickern. In einem Versickerungsgutachten ist die Versickerungsfähigkeit des dortigen Untergrundes von der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik ingeo consult GbR aus Dortmund untersucht worden – Gutachten vom 11.07.2017.

Es wurde festgestellt, dass im Untersuchungsbereich der Untergrund als wasserdurchlässig einzustufen ist.

- In einer Stellungnahme vom 12.04.2017 hat die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises gegen eine Versickerung des Regenwassers im Bereich der dortigen Anschüttung mit Bodenaushub (Altablagerungsfläche 00/004 des Katasters der Altlasten) keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.
- Das Plangebiet liegt außerhalb der ermittelten angemessenen Abstände, die die drei Lüdenscheider Störfallbetriebe umgeben.
- Unter Berücksichtigung der dem Plangebiet nächstgelegenen Wohngebäude der Splittersiedlungen Dönne und Hulsberg, wird innerhalb der geplanten gewerblichen/industriellen Bauflächen durch eine Zonierung der zulässigen Gewerbebetriebe anhand der Abstandsliste 2007 zum Abstandserlass vom 06.06.2007 sichergestellt, dass auf die bestehenden Wohnhäuser beider Splittersiedlungen keine nachteiligen Immissionen (Gewerbelärm, Gerüche, Erschütterungen) einwirken.

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 764 „Westlich Freisenberg“, 2. Änderung sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 24.02.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bebauungspläne / Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Jagdgenossenschaft Evingsen

Jagdgenossenschaft Evingsen
Geschäftsführer Dieter Potthoff
Ihmerter Straße 29
58762 Altena-Evingsen
Tel. 02352 73388

Altena-Evingsen, den 25.02.2022

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit laden wir zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Evingsen ein.

Termin: Dienstag, 22.03.2022, um 19.00 Uhr

Ort: Evangelisches Gemeindehaus Evingsen,
Auf dem Kamp 2, 58762 Altena- Evingsen

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
5. Ausschüttung für die Jahre 2020/2021 und 2021/2022
6. Haushaltsplan 2022/2023; 2023/2024; 2024/2025
7. Wahlen
 - 7.1 Jagdvorsteher/in
 - 7.2 1. und 2. Beisitzer/in
 - 7.3 Vertreter 1. und 2. Beisitzer/in
 - 7.4 Geschäftsführer/in
 - 7.5 Kassenprüfer/in
8. Neuer Jagdpachtvertrag 01.04.2022 – 31.03.2031
9. Verschiedenes
Zur Information Amtshaftpflichtversicherung für den Vorstand und des Geschäftsführers

Sehr wichtig!

Alle Jagdgenossen/innen bitten wir bei Änderung der Anschrift, der Konto Nr. oder der Bankverbindung dies dem Geschäftsführer mitzuteilen. Eigentumswechsel ist nachzuweisen, da sonst kein Anspruch auf Jagdpacht besteht!

Für die Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung bitten wir um Beachtung der jeweils aktuellen Bestimmungen der Corona- Schutzverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft Evingsen
Der Vorstand



Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat März 2022 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 28. Februar 2022

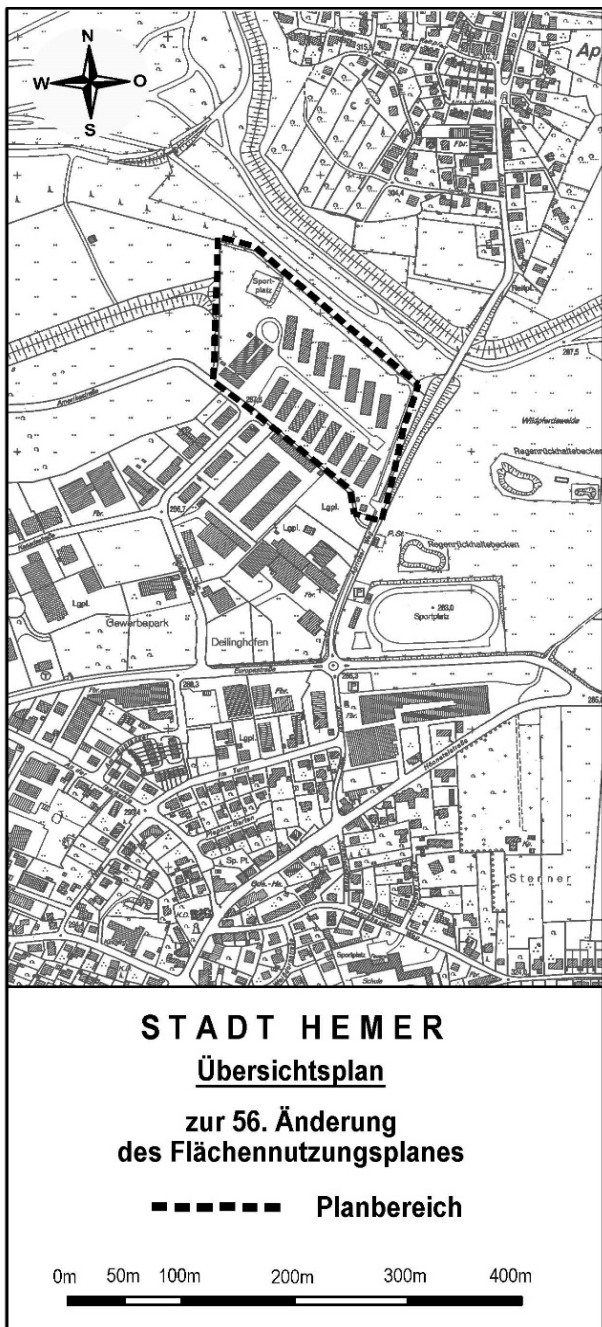
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

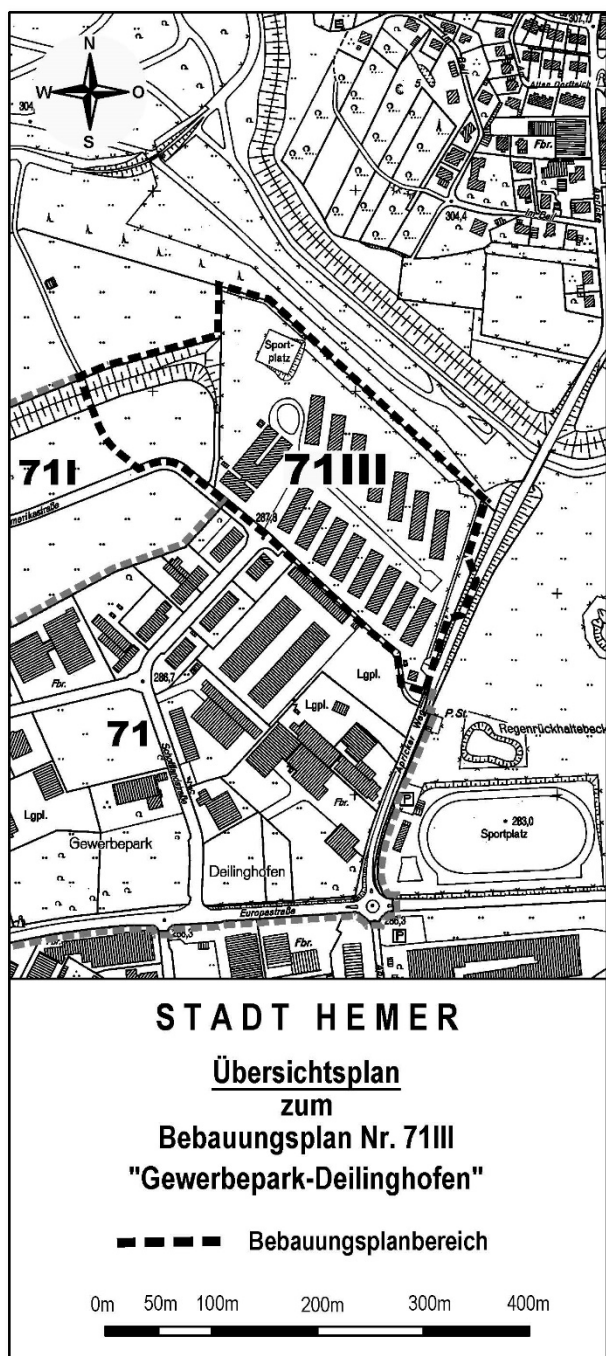
56. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 71 III

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 56. Änderung des FNPs „Gewerbepark Deilinghofen“ sowie Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“



Die vom Rat der Stadt Hemer am 28.10.2021 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbepark Deilinghofen - für den Geltungsbereich in der Gemarkung Deilinghofen, Flur 14: 256, 341 (Teilfläche), 186 wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 15.02.2022 unter Aktenzeichen 35.02.34.01-002 die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbepark Deilinghofen - genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der zurzeit geltenden Fassung, Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634) – in der zurzeit geltenden Fassung, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. IS. 2786) – in der zurzeit geltenden Fassung, Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. IS. 58) – in der zurzeit geltenden Fassung, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) – in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 28.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ wurde gem. § 9 (8) BauGB ebenfalls in der Sitzung beschlossen.



Der Bebauungsplan Nr. 71 III "Gewerbepark Deilinghofen" umfasst den Geltungsbereich der folgenden Flure und Flurstücke in der Gemarkung Deilinghofen, Flur 14: 256, 341 (Teilfläche), 186, 180, 181, 182 (Teilfläche), 323 (Teilflächen), 365, 359, 358, 364, 462 (Teilfläche), 360 (Teilfläche). Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hemer oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hemer am 28.10.2021 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplans, die die Bezirksregierung Arnsberg am 15.02.2022 genehmigt hat, wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 7. Etage, Zimmer 702 bereitgehalten. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbepark Deilinghofen - wirksam.

Der vom Rat der Stadt Hemer am 28.10.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 71 III wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 7. Etage, Zimmer 702 bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 III in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung sowie gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 25.02.2022

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez. Christian Schweitzer